

10.09.2014

Stellungnahme des VHE - Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. zum Entwurf der ersten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (Stand 18.08.2014)

Verwendete Abkürzungen:

DüMV-2012: DüMV vom 05.12.2012

DüMV-E Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung – Stand 18.08.2014.

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und öffentlich rechtliche Körperschaften, die überwiegend Bioabfälle nach den Vorgaben der Bioabfallverordnung in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen behandeln und verwerten. Die erzeugten Produkte werden als organische und organisch-mineralische Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate im Sinne der Düngemittelverordnung vermarktet.

Grundsätzlich halten wir weiterhin die Anforderung an die Kennzeichnung gemäß DüMV für viel zu umfangreich und schwer verständlich. Viele Betreiber von Bioabfallbehandlungsanlage sind aufgrund der Komplexität der Vorschriften nicht in der Lage, selber eine Warendeklaration zu erstellen. Selbst Fachleute, die sich intensiv mit der DüMV auskennen, kommen bei der Interpretation von Untersuchungsberichten zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Auslegung der Deklarationsvorschriften.

Verpflichtende Hinweise z. B. auf die „Anwendungs- und Mengenbeschränkung aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV)“ auch für die Deklaration von Kleinstmengen für den Privatgebrauch sind nicht zielführend im Sinne der Anwendung der Produkte nach guter fachlicher Praxis. Diese verwirren den Kleingärtner nur und blähen die Deklarationen unnötig auf.

Ein Beispiel verwirrender Deklarationen ist auch die Verpflichtung, die verwendeten Ausgangsstoffe an zwei verschiedenen Stellen der Deklaration anzugeben. So muss ein Kompost, der aus Biogut (Inhalte der Biotonne) und Grüngut (z.B. Garten- und Parkabfälle) hergestellt wurde, z.B. wie folgt deklariert werden

- „Organischer NPK...unter Verwendung von organischen Abfällen, pflanzlichen Stoffen aus Garten und Landschaftsbau“.

Weiter unten muss dann noch einmal unter „Ausgangsstoffe“ folgendes aufgeführt werden:

- „Organischer Abfall pflanzlicher und tierischer Herkunft aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen (80 %), Pflanzliche Stoffe aus Garten- und Landschaftsbau“.

Diese Doppelkennzeichnungen verwirren den Anwender. Wir bitten die Regelungen zur Kennzeichnung insbesondere zum besseren Verständnis für den Anwender zu vereinfachen.

Herausgeber:

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V.
Geschäftsführer: Michael Schneider

Kirberichshofer Weg 6
52066 Aachen
www.vhe.de

Telefon: 0241 9977119
Telefax: 0241 9977583
presse@vhe.de

1. Fremdstoffe in Düngemitteltypen

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4

Gesetzeswortlaut DüMV-E:

„4. als Fremdbestandteil nach Anlage 2 Tabelle 8.3

- a) Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 5 vom Hundert/TM,*
 - b) Altpapier, Karton, Glas und Metall über 2 mm Siebdurchgang nur nach Maßgabe der Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.3.9 und zusammen nicht über einen Anteil von 0,4 vom Hundert/TM und*
 - c) nicht abgebaute Kunststoffe [über 2 mm Siebdurchgang] nicht über einen Anteil von 0,1 vom Hundert/TM*
- enthalten sind.“*

Anmerkungen:

Ein hoher Anteil von Kunststofffolien wirkt sich sehr nachteilig auf das optische Erscheinungsbild von organischen Düngern aus. Daher hat sich die Kompostbranche mit dem sogenannten „Verunreinigungsgrad“ bereits eigene, strenge Vorschriften für Kompostprodukte auferlegt, die deutlich über die bisherigen gesetzlichen Anforderungen der BioAbfV und der DüMV hinausgehen. Beim Verunreinigungsgrad gemäß den Prüfbestimmungen z. B. für RAL-Kompost (RAL-GZ 251) wird bei Fremdstoffgehalten (Summe aller unerwünschten Stoffe außer Steine) über 0,1 Gew.-% TS die Flächensumme der ausgelesenen Fremdstoffe bestimmt. Die Flächensumme für RAL-gütesicherte Kompostprodukte darf derzeit höchstens 25 cm²/l FS betragen. Durch diesen Parameter werden insbesondere die leichten Kunststofffolien erfasst, die bezogen auf ihr Eigengewicht eine deutlich größere Fremdstoffoberfläche aufweisen als z.B. Glas, Metalle und Hartkunststoffe.

Grundsätzlich begrüßen wir es, wenn durch gesetzliche Vorgaben nicht nur die Fremdstoffgehalte in ihrer Gesamtheit geregelt, sondern durch einen geeigneten Parameter auch Anforderungen an das optische Erscheinungsbild hinsichtlich Verunreinigungen gestellt werden. Eine Differenzierung der zulässigen Fremdstoffgehalte nach Kunststofffolien und sonstigen Fremdstoffen bietet dafür einen guten Ansatz. Wir halten es aber nicht für zielführend, wenn der neue vorgeschlagene Grenzwert in Höhe von 0,1 % TM für alle Kunststoffarten einschließlich Hartkunststoffe wie z.B. Splitter von Blumentöpfen, Joghurtbechern, Grablichtern und Flaschenverschlüssen zählen sollte. Diese Hartkunststoffe weisen gegenüber weichen Kunststofffolien z.B. von Müllbeuteln und Plastiktüten deutlich höhere Schichtstärken auf.

Nach unseren Erfahrungen wäre zukünftig bei vielen Kompostchargen die Einhaltung eines neuen Grenzwerts für Gesamtkunststoffe in Höhe von 0,1 % TM nicht mehr erreichbar:

Über Sortierung, Windsichtung und Siebungen kann ein Großteil der leichten Kunststofffolien aus dem Produkt entfernt werden. Dagegen kann auf den Anteil kleiner Fremdstoffpartikel aus Hartkunststoffen verfahrenstechnisch kaum Einfluss genommen werden.

Diese Gegebenheiten sollten bei der Festlegung von Grenzwerten für Fremdstoffe berücksichtigt werden, damit visuell einwandfreie Kompostprodukte weiter in Verkehr gebracht werden können. Der verschärfte Grenzwert in Höhe von 0,1 % TS sollte daher nur auf Kunststofffolien bezogen werden. Alle übrigen Kunststoffe können analytisch der sonstigen Fremstofffraktion aus Altpapier, Karton, Glas und Metall zugeordnet werden.

Nach Mitteilung aus der chemischen Industrie ist eine einfache und eindeutige Möglichkeit der Unterscheidung von Hart- und Folienkunststoffen bei der Auslese von Fremdstoffen aus Düngemitteln gegeben:

- **Folienkunststoffe** sind **plastisch verformbar**. Das heißt, dass die Folienkunststoffe nach einer Verformung nicht in ihren Ausgangszustand zurückkehren.
- **Hartkunststoffe** dagegen sind **steif**. Diese kehren nach einer Verformung wieder in ihren Ausgangszustand zurück.

Bei der Untersuchung von Kompostproben in der Laborpraxis lässt sich damit leicht entscheiden, ob es sich um Kunststofffolien oder sonstige Kunststoffarten handelt.

Änderungsvorschlag:

„4. als Fremdbestandteil nach Anlage 2 Tabelle 8.3

a) Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 5 vom Hundert/TM,

b) Altpapier, Karton, Glas, Hartkunststoffe (steif, plastisch nicht verformbar) und Metall über 2 mm Siebdurchgang nur nach Maßgabe der Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.3.9 und zusammen nicht über einen Anteil von 0,4 vom Hundert/TM und

c) nicht abgebaute Kunststofffolien (plastisch verformbar) über 2 mm Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 0,1 vom Hundert/TM

enthalten sind.“

2. Fremdstoffe in Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4

Gesetzeswortlaut DüMV-E:

„4. als Fremdbestandteil nach Anlage 2 Tabelle 8.3

a) Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 5 vom Hundert/TM,

b) Altpapier, Karton, Glas und Metall über 2 mm Siebdurchgang nur nach Maßgabe der Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.3.9 und zusammen nicht über einen Anteil von 0,4 vom Hundert/TM und

*c) nicht abgebaute Kunststoffe über 2 mm Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 0,1 vom Hundert/TM.
enthalten sind.“*

Anmerkungen:

Inhaltlich gelten die gleichen Anmerkungen wie oben zu Nr. 1 angeführt.

Änderungsvorschlag:

„4. als Fremdbestandteil nach Anlage 2 Tabelle 8.3

a) Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 5 vom Hundert/TM,

b) Altpapier, Karton, Glas, Hartkunststoffe (steif, plastisch nicht verformbar) und Metall über 2 mm Siebdurchgang nur nach Maßgabe der Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.3.9 und zusammen nicht über einen Anteil von 0,4 vom Hundert/TM und

c) nicht abgebaute Kunststofffolien (plastisch verformbar) über 2 mm Siebdurchgang nicht über einen Anteil von 0,1 vom Hundert/TM

enthalten sind.“

3. Grenzwerte für Dioxine und dl-PCB

Zu Anlage 2 Tabelle 1 Nummer 1.4.10

Gesetzeswortlaut DüMV-E:

(Spalte 1:) „Summe der Dioxine (WHO-TEQ 2005) und dl-PCB“

(Spalte 4:) „30 ng“

(Spalte 5:) Bei Anwendung auf Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen mit nichtwendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung, ausgenommen Maisanbauflächen, gilt ein Grenzwert von 8 ng WHO-TEQ Dioxine. Bei Überschreitung des Grenzwertes von 8 ng WHO-TEQ Dioxine ist im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung wie folgt zu Kennzeichnen: „Keine Anwendung auf Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen mit nichtwendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung, ausgenommen Maisanbauflächen.“

Anmerkungen:

Die nachfolgenden Erläuterungen stammen inhaltlich aus der Stellungnahme der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) zum DüMV-E. Der VHE schließt sich in diesem Punkte der Position der BGK an:

Ein 'Grünland'-Grenzwert für die Summe von Dioxinen und dl-PCB war bereits in 2012 für die DüMV-2012 vorgesehen (5 ng). In der Begründung zur Novelle der DüMV-2012 wurde die Herleitung des Grenzwertvorschlages durch den wissenschaftlichen Beirat für Düngungsfragen erläutert. Die BGK hatte im Rahmen der Verbändeanhörung darauf hingewiesen, dass die vorgenommene Ableitung Fehler enthält. Die korrekte Ableitung hätte zu einem 'Grünland'-Grenzwert von 12 ng führen müssen. Im Beschluss der aktuell geltenden DüMV wurde dann der Wert '5 ng' beibehalten, aber nur noch auf Dioxine allein und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, auf die Summe von Dioxinen und dl-PCB bezogen.

Vor diesem Hintergrund erscheint der vorgesehene 'Grünland'-Grenzwert in Höhe von 8 ng für WHO-TEQ Dioxine nicht nachvollziehbar. Da dieser Wert ausweislich der Begründung zur Änderungsverordnung vom wissenschaftlichen Beirat empfohlen wurde, wurde seine Ableitung entweder verändert (worauf sich in der Begründung kein Hinweis findet), oder es handelt sich um einen Fehler. Wenn letzteres zutrifft, sollte der 'Grünland'-Grenzwert auf 12 ng korrigiert werden. Ansonsten sollte die (neue) Ableitung des 'Grünland'-Grenzwertes wie in 2012 zugänglich gemacht werden. Ein separater 'Grünland'-Grenzwert (neben dem allgemeinen Grenzwert von 30 ng) kann sich u.E. nur darin begründen, dass für unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (Richtlinie 2002/32/EG) eine weitergehende Vorsorge getroffen werden soll. Dies ist mit einem 'Grünland'-Grenzwert von 12 ng der Fall und kann auch begründet dargelegt werden.

Änderungsvorschlag:

(Spalte 1:) „Summe der Dioxine (WHO-TEQ 2005) und dl-PCB“

(Spalte 4:) „30 ng“

(Spalte 5:) *Bei Anwendung auf Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen mit nichtwendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung, ausgenommen Maisanbauflächen, gilt ein Grenzwert von 12 ng WHO-TEQ Dioxine. Bei Überschreitung des Grenzwertes von 12 ng WHO-TEQ Dioxine ist im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung wie folgt zu Kennzeichnen: „Keine Anwendung auf Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen mit nichtwendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung, ausgenommen Maisanbauflächen.“*

4. Synthetische Polymere zur Entwässerung flüssiger Gärprodukte

Zu § 10 Abs. 4

Gesetzeswortlaut DüMV-2012:

Synthetische Polymere, die nicht den Maßgaben nach Anlage 2 Tabelle 7 Zeile 7.4.7 als Ausgangsstoff oder Anlage 2 Tabelle 8 Zeile 8.1.3 oder 8.2.9 als Aufbereitungshilfsmittel oder Anwendungshilfsmittel entsprechen, verwendet werden, dürfen bis zum 31. Dezember 2016 in den Verkehr gebracht werden.

Anmerkungen:

Es ist in Forschung und Industrie bisher nicht gelungen, alternative Flockungsmittel zur Entwässerung von flüssigen Gärresten zu entwickeln, die den Abbaukriterien nach Anlage 2 Tabelle 8 Zeile 8.1.3 genügen.

Synthetische Polymere werden in zahlreichen Bioabfallvergärungsanlagen eingesetzt, um humus- und nährstoffreiche Feststoffe aus den Gärresten abzutrennen. Diese Trennung ist erforderlich, um die wertgebenden Inhaltsstoffe zu kompostieren und anschließend stofflich verwerten zu können. Der separierte Feststoff wird gemeinsam mit dem erforderlichen, synthetischen Polymer der Kompostierung zugeführt und später als organischer NPK-Dünger in Verkehr gebracht. Dieser Weg wäre zukünftig verschlossen, was zur Folge hätte, dass diese Komposte thermisch entsorgt werden müssten. Die von der Kreislaufwirtschaft geforderte stoffliche Verwertung wäre dadurch beendet.

Ohne den Einsatz der nach § 10 Abs. 4 bis zum 31.12.2016 zugelassenen synthetischen Polymeren wird ein Betrieb der politisch gewollten Bioabfallvergärungsanlagen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich sein. Die Erlaubnis zum Einsatz dieser synthetischen Polymere sollte daher zunächst bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden. Der Forschung würde so Zeit gegeben, um praxistaugliche Flockungsmittel mit den geforderten Abbauraten zu entwickeln.

Änderungsvorschlag:

Synthetische Polymere, die nicht den Maßgaben nach Anlage 2 Tabelle 7 Zeile 7.4.7 als Ausgangsstoff oder Anlage 2 Tabelle 8 Zeile 8.1.3 oder 8.2.9 als Aufbereitungshilfsmittel oder Anwendungshilfsmittel entsprechen, verwendet werden, dürfen bis zum 31. Dezember 2020 in den Verkehr gebracht werden.